



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 61

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 61 „SO Solarpark Blumenthal“ beschlossen. In der Sitzung vom 22.06.2026 wurde der Vorentwurf vom 22.06.2026 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zweck und Ziel der Planung

Der Bauherr sieht vor, auf der Fläche mit der Flur-Nummer 244 (TF), Gemarkung Neukirchen a.Inn, eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 1,5 ha zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Geltungsbereich

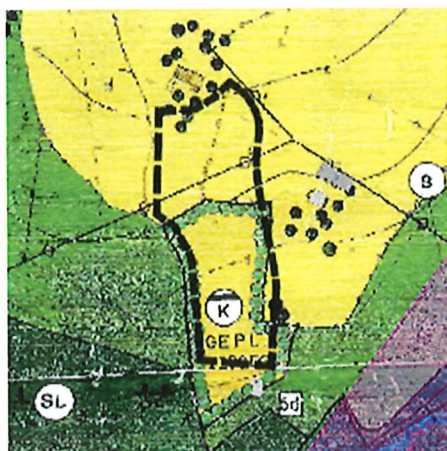


Abbildung 1: Bestand vor Änderung

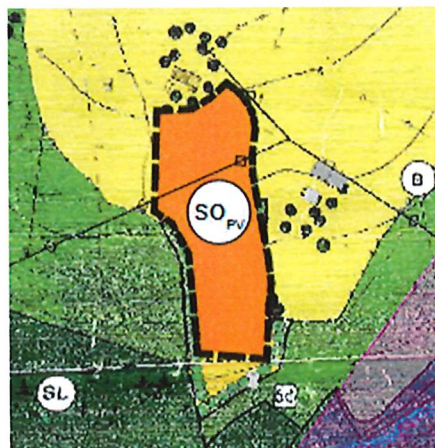


Abbildung 2: Darstellung der geplanten Änderung durch Deckblatt Nr. 61

Der Geltungsbereich auf der Flur-Nummer 244 (TF), Gemarkung Neukirchen a.Inn, liegt südlich des gleichnamigen Ortsteils und im Westen der Gemeinde Neuburg a.Inn. Im Norden des Flurstücks befindet sich ein verbuschtes Grundstück. Auf dem Luftbild des betreffenden Gebietes ist ein Gebäude zu erkennen, es besteht jedoch keine Wohnnutzung. Dieses Grundstück ist vom Geltungsbereich ausgenommen. Östlich des Geltungsbereiches liegt eine Weihnachtsbaumkultur. Südlich grenzt eine Kläranlage an den Geltungsbereich an, darauf folgt ein Waldgebiet. Östlich verläuft eine Straße (Blumenthalstraße), dahinter liegen landwirtschaftliche Flächen und eine Hofstelle. Die weitere Umgebung ist land-/forstwirtschaftlich geprägt. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer stellen der Vornbacher Bach im Westen und der Kälberbach im Südosten des Geltungsbereichs dar. Dieser fließt annähernd parallel zur 300 m südöstlich verlaufenden Autobahn A3 und mündet südlich der Vorhabenfläche in den von Nordwesten kommenden Vornbacher Bach. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 50 m östlicher Richtung.

Der räumliche Geltungsbereich, sowie der Vorentwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „SO Solarpark Blumenthal“ und die Begründung können von

29.06.2026 - 31.07.2026 (einschließlich)

im Rathaus, Anschrift: 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.neuburg-am-inn.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de, bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

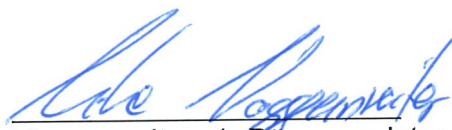
Verfahrensart

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird gleichzeitig der vorhabenbezogene Bebauungsplan SO Solarpark Blumenthal aufgestellt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Neukirchen a.Inn, 25.06.2026
Gemeinde Neuburg a.Inn


Voggenreiter, 1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 25.06.2026
Abgenommen am: